

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 69 Nr. 10

261

31. Oktober 2020

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Pflichtopfer für Bibelverbreitung weltweit am Reformationstag/Sonntag 1. November 2020</i>	261	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats über die Zweite Kirchliche Dienstprüfung der Absolventinnen und Absolventen der Aufbauausbildung am Zentrum Diakonat (Prüfungsordnung Aufbauausbildung – PrüfOAufbA)</i>	262	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Regelung der Aufbauausbildung für Diakone und Diakoninnen (Aufbauausbildungsordnung – AufbAO)</i>	266	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ordnung der kirchenmusikalischen C-Prüfung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg</i>	268	
		<i>Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Richtlinien für die kirchenmusikalische C-Ausbildung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg</i>
		270
		<i>Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Richtlinien für die kirchenmusikalische Ausbildung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit dem Abschluss eines „Befähigungsnachweises“ für die Fachrichtungen Orgel, Keyboard, Gitarre, Chorleitung, Chorleitung (Pop), Kinderchorleitung, Bläserchorleitung</i>
		272
		<i>Spruchkollegium nach der Lehrbeanstandungsordnung</i>
		273
		<i>Dienstnachrichten</i>
		274

Pflichtopfer für Bibelverbreitung weltweit am Reformationstag/ Sonntag 1. November 2020

Erlass des Oberkirchenrats vom 4. August 2020
AZ 52.13-11 Nr. 77.34-18-02-04-V01

Das Opfer im Gottesdienst am Sonntag nach dem Reformationstag / 21. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest ist auf Vorschlag der Württembergischen Bibelgesellschaft für die Verbreitung von Bibeln und für die Unterstützung der Bibelmission weltweit und in Württemberg bestimmt.

Der Hinweis auf das gottesdienstliche Opfer für die Bibelverbreitung kann mit folgender Abkündigung geschehen:

Das heutige Opfer erbitten wir für die Arbeit der Bibelgesellschaft in Syrien sowie für das „bibliorama – das bibelmuseum stuttgart“.

Die syrischen Bibelhäuser in Damaskus und Aleppo sind zu Inseln der Zuflucht und Freude geworden. Das gemeinsame Feiern von Gottesdiensten, Gebete und Gespräche helfen, die verwundeten Seelen der Kinder und Erwachsenen zu heilen. Hier erhalten sie eine Bibel; Gottes Wort schenkt ihnen neue Hoffnung und Mut.

In Württemberg ist das „bibliorama – das bibelmuseum stuttgart“ zu einem beliebten Ausflugsziel geworden, das mit Wechselausstellungen und der ständigen Erweiterung der Dauerausstellung stets einen Besuch lohnt. Dass die Bibel ein aktuelles Buch ist, lässt sich über diesen zeitgemäßen Zugang im bibliorama besonders gut vermitteln. Die laufenden Kosten lassen sich wie in vielen anderen Museen nicht über die Eintrittsgelder decken.

Mehr Informationen über beide Projekte finden Sie im Faltblatt, das am Ausgang aufliegt (oder: „zur Verteilung kommt“) oder im Internet unter:

[https://www.die-bibel.de/ueber-uns/regionale-bibel-gesellschaften/wuerttembergische-bibelgesellschaft/werk-und-gesellschaft/spendenprojekte/reformati-
onsfestopfer/](https://www.die-bibel.de/ueber-uns/regionale-bibel-gesellschaften/wuerttembergische-bibelgesellschaft/werk-und-gesellschaft/spendenprojekte/reformati-
onsfestopfer/)

Für beide bibelmissionarische Arbeitsfelder bitten wir herzlich um Ihre Unterstützung. Für die Unterstützung in diesen Aufgaben danke ich Ihnen herzlich und grüße Sie mit einem Wort aus Kolosser 3,16: „Lasst das Wort Christi reichlich unter euch wohnen.“

Gotte segne Geber und Gaben

Dr. h. c. Frank Otfried July

Verordnung des Oberkirchenrats über die Zweite Kirchliche Dienst- prüfung der Absolventinnen und Absolventen der Aufbauausbildung am Zentrum Diakonot (Prüfungs- ordnung Aufbauausbildung – PrüfOAufbA)

vom 15. September 2020
AZ 59.0-2 Nr. 27.30-01-V22

Über die Zweite Kirchliche Dienstprüfung der Absolventinnen und Absolventen der Aufbauausbildung am Zentrum Diakonot wird verordnet:

§ 1

Zweck und Zahl der Prüfungen

Die Zweite Kirchliche Dienstprüfung dient dem Nachweis, dass die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Aufbauausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Sie wird in der Regel jährlich abgehalten.

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat nimmt die Zweite Kirchliche Dienstprüfung ab.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

- a) die Referentin oder der Referent des für die Diakonenausbildung zuständigen Referats im Oberkirchenrat als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b) die Leiterin oder der Leiter des für den Diakonot zuständigen Referats im Oberkirchenrat, im Verhinderungsfall als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender,
- c) die Direktorin oder der Direktor des Zentrums Diakonot,
- d) die Leiterin oder der Leiter der Aufbauausbildung,
- e) je die landeskirchlich Beauftragte oder der landeskirchlich Beauftragte der Gemeindediakonie und der Jugendarbeit,
- f) eine von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmte, fachlich geeignete Person.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall des oder der stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für die Organisation der Prüfung und für alle Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zuständig.

§ 3

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Zweiten Kirchlichen Dienstprüfung ist bis zum 1. Dezember unter Einbeziehung des Anstellungsträgers der Bewerberin oder des Bewerbers beim Oberkirchenrat einzureichen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen (vgl. Absatz 3) über die Zulassung.

(3) Der Anmeldung beizufügen sind:

- a) eine Bescheinigung über die Teilnahme an mindestens der Hälfte der erforderlichen Kurstage der Aufbauausbildung sowie über die gegebenenfalls geleistete Kompensation (§ 1 Absatz 3 der Aufbauausbildungsordnung),

- b) eine Bescheinigung über mindestens 5 Sitzungen Supervision mit je 90 Minuten Dauer (§ 1 Absatz 4 der Aufbauausbildungsordnung),
- c) ein Tätigkeitsbericht, der neben den Angaben über Tätigkeitsfeld und Umfang der Tätigkeit eine theologische und humanwissenschaftliche Würdigung der übertragenen Aufgaben bietet,
- d) eine Stellungnahme der oder des Dienstvorgesetzten zum Tätigkeitsbericht, die sich auf die fachliche Kompetenz der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers bezieht und die ordnungsgemäße Erfüllung des Dienstauftrags bestätigt.

(4) Die Prüfungsleistungen (vgl. § 4) müssen innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Zulassung erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Die Teilnahme an den über Absatz 3 Buchstabe a und b hinaus erforderlichen Kurstagen der Aufbauausbildung und Sitzungen der Supervision (§ 1 Absatz 3 und 4 der Aufbauausbildungsordnung) ist dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Monate vor Erbringung der letzten Prüfungsleistung nachzuweisen.

§ 4

Prüfungsleistungen

Die Prüfung setzt sich zusammen aus der schriftlichen Hausarbeit und einem Kolloquium.

§ 5

Schriftliche Hausarbeit

(1) In der schriftlichen Hausarbeit bearbeitet der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ein Thema mit theologischen und humanwissenschaftlichen Bezügen aus dem eigenen Praxisfeld.

(2) Das Thema der Hausarbeit wird von der Leiterin oder dem Leiter der Aufbauausbildung aufgrund eines Vorschlags der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers festgelegt und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt zu einem von der Leiterin oder dem Leiter der Aufbauausbildung festgelegten Zeitpunkt, spätestens bis zum 31. Dezember eines Jahres. Die schriftliche Hausarbeit hat einen Umfang von 63.000 Zeichen inklusive Leerzeichen, aber exklusive Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Lite-

raturverzeichnis, Anlagen sowie der Erklärung nach Absatz 6. Über- oder unterschreitet die Hausarbeit diesen Umfang um mehr als 10 Prozent, so kann die Bewertung um bis zu einer vollen Note herabgesetzt werden.

(4) Die Abgabe der Hausarbeit hat innerhalb von 14 Wochen ab Ausgabe des Themas zu erfolgen. Die Hausarbeit ist fristgerecht in einem gedruckten Exemplar und elektronisch beim Oberkirchenrat sowie elektronisch beim Zentrum Diakonat einzureichen. Bei Postzustellung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Nicht fristgerecht eingereichte Hausarbeiten gelten als mit „nicht ausreichend“ (§ 7 Absatz 1) bewertet.

(5) Die Abgabefrist kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei Erkrankung, verlängert werden. Die Fristverlängerung ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu beantragen und zu begründen. Im Falle der Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Leiterin oder der Leiter der Aufbauausbildung ist von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich über den Antrag zu informieren. Wird eine Fristverlängerung gewährt, richtet sich deren Dauer nach der Dauer der Verhinderung.

(6) Die Hausarbeit ist mit der schriftlichen Erklärung zu versehen, dass die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Zudem ist der Umfang der Zeichenzahl anzugeben.

(7) Die Hausarbeit wird von zwei Korrektorinnen oder Korrektoren bewertet. Die Korrektorinnen oder Korrektoren werden von der Leiterin oder dem Leiter der Aufbauausbildung im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Vom Leiter oder der Leiterin der Aufbauausbildung können im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Bewertungskriterien festgelegt werden.

§ 6

Kolloquium

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt den Termin für das Kolloquium fest. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer gibt bis zum 1. Juli in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter der Aufbauausbildung zwei Literaturthemen an.

(2) Das Kolloquium dauert 30 Minuten. Es bezieht sich auf

- a) Fragen zur Berufspraxis des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin unter Bezug auf seinen oder ihren Tätigkeitsbericht (§ 3 Absatz 3 Buchstabe c) und
- b) ein von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin vorgeschlagenes Literaturthema (vgl. Absatz 1).

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüfungskommission für das jeweilige Kolloquium. Die Prüfungskommission besteht jeweils aus fünf Personen, darunter mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses.

(4) Über jede mündliche Prüfung wird ein Protokoll gefertigt, das die Gegenstände der Prüfung und die Noten enthält. Es ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Die Noten für die mündliche Prüfung werden von der Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung festgelegt (vgl. § 7 Absatz 5).

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Hausarbeit und das Kolloquium werden mit je einer Note wie folgt bewertet:

sehr gut	(1)
gut	(2)
befriedigend	(3)
ausreichend	(4)
nicht ausreichend	(5)

(2) Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Für die Hausarbeit ergibt sich die Note aus dem Notendurchschnitt der Beurteilungen durch die beiden Korrektorinnen oder Korrektoren. Liegen diese Beurteilungen um 1,5 oder mehr Notenstufen auseinander, so bestimmt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Drittkorrektorin oder einen Drittkorrektor, die oder dem die Benotungen der Erstkorrektorinnen oder Erstkorrektoren nicht mitgeteilt werden. Über die Endnote entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Rahmen aller Bewertungen.

(4) Für das Kolloquium legt die Prüfungskommission nach Vorschlag der oder des Fachprüfenden je eine Note für die beiden Teile des Kolloquiums (vgl. § 6 Absatz 2 Buchstabe a und b) einvernehmlich fest. Die Gesamtnote für das Kolloquium ergibt sich aus dem

Durchschnitt der beiden Teilnoten. Ist bei der Festlegung der Teilnoten kein Einvernehmen zu erzielen, so entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 8

Versäumnis und Rücktritt von der Prüfung

(1) Wird die Hausarbeit (§ 5) ohne wichtigen Grund nicht oder nicht fristgerecht eingereicht, wird die versäumte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (§ 7 Absatz 1) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund dem Kolloquium fernbleibt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Prüfungsleistungen, die die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer als Folge eines von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nicht genehmigten Rücktritts nicht erbringt. Die Genehmigung zum Rücktritt kann nur erteilt werden, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer aus wichtigem Grund am Ablegen der Prüfung verhindert ist.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle der Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(4) Genehmigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Rücktritt, so gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 9

Gesamtnote und Zeugnis

(1) Der Prüfungsausschuss ermittelt nach Abschluss beider Prüfungsleistungen in einer abschließenden Sitzung die Gesamtnote der Zweiten Kirchlichen Dienstprüfung und stellt fest, ob die Prüfung bestanden ist oder nicht.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Note der Hausarbeit (§ 7 Absatz 3) und der Gesamtnote des Kolloquiums (§ 7 Absatz 4).

(3) Die Gesamtnote lautet bei einem Mittelwert von:

1, 0 bis 1,5	mit Auszeichnung bestanden,
1,6 bis 2,5	gut bestanden,
2,6 bis 3,5	befriedigend bestanden,
3,6 bis 4,0	bestanden,
ab 4,1	nicht bestanden.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn nicht in jeder Prüfungsleistung mindestens die Endnote „ausreichend“ (§ 7 Absatz 1) erreicht wurde. § 10 bleibt unberührt. Die Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn der Nachweis nach § 3 Absatz 5 nicht erbracht worden ist.

(5) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, das von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(6) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.

§ 10

Wiederholung der Prüfung

(1) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann sie innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Bescheides einmal wiederholt werden. Wird die Frist zur Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertreten.

(2) Der Prüfungsausschuss kann der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer für seine Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung Auflagen machen. Für die Wiederholung der schriftlichen Hausarbeit ist ein neues Thema von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu genehmigen; § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Endgültiges Nichtbestehen

Die Zweite Kirchliche Dienstprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) die schriftliche Hausarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist,
- b) die Wiederholungsprüfung des Kolloquiums nicht bestanden ist oder
- c) der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 2).

§ 12

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt es eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (§ 7 Absatz 1) bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehene Folge kann auch erkannt werden, wenn eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer nach Ausgabe der Prüfungsaufgabe unerlaubte Hilfsmittel mit sich führt.

(2) Von der jeweiligen Prüfungsleistung kann ausgeschlossen werden, wer den geordneten Ablauf der Prüfung empfindlich stört. Die betreffende Prüfungsleistung gilt als nicht erbracht und wird mit „nicht ausreichend“ (§ 7 Absatz 1) bewertet. Die jeweilige Prüfungskommission kann in diesen Fällen einen Ausschluss verfügen. Gegen die Entscheidung kann die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer innerhalb von 48 Stunden bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einwendungen erheben. Wird diesen stattgegeben, so ist die Prüfungsleistung zu wiederholen.

(3) Hat eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder nicht zugelassene Hilfsmittel benützt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die ergangene Prüfungsentscheidung vom Prüfungsausschuss nachträglich widerrufen werden. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen und die Leiterin oder der Leiter des für den Diakonat zuständigen Referats im Oberkirchenrat in Kenntnis zu setzen.

§ 13

Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung ist erstmals anzuwenden auf Personen, die ihre Aufbauausbildung nach dem 15. September 2020 begonnen haben.

(2) Personen, die die Aufbauausbildung vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, können die Prüfung nach dieser Verordnung ablegen. Der Wechsel auf diese Verordnung ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu beantragen und nach Zugang der Entscheidung unwiderruflich.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung über die Zweite Dienstprüfung der Absolventinnen und Absolventen der Aufbauausbildung am Zentrum Diakonot (Bereich: Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sowie Jugendreferentinnen und Jugendreferenten) vom 23. Juli 1986 (Abl. 52 S. 211), geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2014 (Abl. 66 S. 112, 116), die Ordnung über die Zweite Dienstprüfung der Absolventinnen und Absolventen der Aufbauausbildung am Zentrum Diakonot (Bereich: Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone) vom 23. Juni 1987 (Abl. 52 S. 406), geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2014 (Abl. 66 S. 112, 116), und die Ordnung über die Zweite Dienstprüfung der Absolventinnen und Absolventen der Aufbauausbildung am Zentrum Diakonot (Bereich: Pflegediakoninnen und Pflegediakone) vom 17. Dezember 1993 (Abl. 56 S. 1), geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2014 (Abl. 66 S. 112, 116), außer Kraft.

W e r n e r

Verordnung des Oberkirchenrats zur Regelung der Aufbauausbildung für Diakone und Diakoninnen (Aufbauausbildungsordnung – AufbauAO)

vom 15. September 2020
AZ 59.0-2 Nr. 27.30-01-V21

Zur Regelung der Aufbauausbildung erlässt der Oberkirchenrat die nachfolgende Aufbauausbildungsordnung:

§ 1 Durchführung der Aufbauausbildung

(1) Die Aufbauausbildung gemäß § 3 Absatz 4 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes ist eine Ausbildung für kirchliche Aufgaben wie Verkündigung, Unterricht, Seelsorge und Diakonie. Sie verbindet theologische und humanwissenschaftliche Studien.

(2) Die Aufbauausbildung dauert in der Regel zwei Jahre. Sie wird berufsbegleitend durchgeführt. Über die Zulassung, eine Verlängerung, Unterbrechung oder Wiederaufnahme entscheidet auf Antrag der Oberkirchenrat.

(3) Während der Aufbauausbildung ist die Teilnahme an Kursen mit insgesamt 40 Ausbildungstagen verpflichtend. Ein Kurs umfasst in der Regel fünf Ausbildungstage. Zeiten der Verhinderung müssen entschuldigt und kompensiert werden. Die Entscheidung über die Art der Kompensation trifft der Leiter oder die Leiterin der Aufbauausbildung. Bis zu 10 Ausbildungstage können nach Genehmigung durch das Zentrum Diakonot an anderen Weiter- und Fortbildungsstätten abgeleistet werden. Im Zweifel ist der Oberkirchenrat zu beteiligen.

(4) Teil der Aufbauausbildung ist Supervision. Die Wahl der Supervisorin oder des Supervisors ist durch das Zentrum Diakonot zu genehmigen. Die Supervision umfasst 10 Sitzungen mit je 90 Minuten Dauer.

(5) Im Rahmen der Aufbauausbildung der Religionspädagoginnen und Religionspädagogen zeichnet das im Oberkirchenrat für Religionsunterricht, Schule und Bildung zuständige Referat im Zusammenwirken mit der zuständigen Schuldekanin oder dem zuständigen Schuldekan für den Ausbildungsteil Religionsunterricht verantwortlich.

§ 2 Zulassung zur Aufbauausbildung

(1) Voraussetzung zur Zulassung ist in der Regel ein auf höchstens die Hälfte reduzierter Dienstauftrag in einem Arbeitsgebiet der Gemeindepädagogik (insbesondere Gemeindediakonat oder Jugendarbeit) innerhalb des Dienstbereichs der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Die Teilnahme setzt die durchgängige Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis im Arbeitsgebiet voraus.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Aufbauausbildung ist baldmöglichst, spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Ersten Kirchlichen Dienstprüfung, zu stellen. Über später eingereichte Anträge entscheidet der Oberkirchenrat.

(3) Personen, die in einer anderen Gliedkirche der EKD in einem vergleichbaren Arbeitsgebiet tätig sind, kann der Oberkirchenrat zulassen. Die Kosten der Ausbildung sind in diesem Fall von der Bewerberin oder dem Bewerber oder ihrem oder seinem Anstellungsträger zu tragen.

(4) Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt über den Anstellungsträger beim Oberkirchenrat. Der Anmeldung ist das Zeugnis über die Erste Kirchliche Dienstprüfung, in den Fällen des § 3 Absatz 4 Diakon- und Diakoninnengesetz eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung und des Anerkennungsjahres, beizufügen. Die Zulassung spricht der Oberkirchenrat aus.

§ 3

Zweite Kirchliche Dienstprüfung

Die Aufbauausbildung schließt mit der Zweiten Kirchlichen Dienstprüfung ab. Eine Prüfungsordnung regelt die Zulassung, den Inhalt und den Verlauf.

§ 4

Dienstbefreiung, Kosten der Aufbauausbildung

Zur Teilnahme an den Kursen der Aufbauausbildung und zur Vorbereitung auf die Zweite Kirchliche Dienstprüfung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Antrag Dienstbefreiung nach den von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Regelungen.

§ 5

Ausschuss für landeskirchliche Aufbauausbildung

(1) Der Oberkirchenrat beruft einen Ausschuss für landeskirchliche Aufbauausbildung.

Diesem Ausschuss gehören an:

- a) die Referentin oder der Referent für die Diakonenausbildung im Oberkirchenrat als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b) die Leiterin oder der Leiter des für den Diakonat zuständigen Referats im Oberkirchenrat,
- c) die oder der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses für die Zweite Dienstprüfung der kirchlich ausgebildeten Religionspädagoginnen und Religionspädagogen,
- d) die Direktorin oder der Direktor des Zentrums Diakonat,
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der kirchlich anerkannten Ausbildungsstätten auf dem Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Württemberg,

- f) die Personalreferentin oder der Personalreferent des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg,
- g) der oder die landeskirchlich Beauftragte für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in Württemberg,
- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Pädagogisch-Theologischen Zentrums der Landeskirche als Vertretung der Anbieter fachlicher Weiterbildungen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg,
- i) die Leiterin oder der Leiter der Aufbauausbildung im Zentrum Diakonat als geschäftsführendes Mitglied.

Der oder die Vorsitzende kann Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

(2) Der Ausschuss berät den Oberkirchenrat

- über die Konzeption der Aufbauausbildung,
- über notwendige Ergänzungsmaßnahmen zur Gesamtausbildung,
- bei der Zulassung zur Aufbauausbildung.

§ 6

Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung ist erstmals anzuwenden auf Personen, die ihre Aufbauausbildung nach dem 15. September 2020 begonnen haben.

(2) Personen, die die Aufbauausbildung vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, können die Aufbauausbildung nach dieser Verordnung weiterführen. Der Wechsel auf diese Verordnung ist beim Oberkirchenrat schriftlich zu beantragen und nach Zugang der Entscheidung unwiderrüflich.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufbauausbildungsordnung vom 11. März 1997 (Abl. 57 S. 260), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2014 (Abl. 66 S. 112, 115), außer Kraft.

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ordnung der kirchenmusikalischen C-Prüfung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 29. September 2020
AZ 59.160 Nr. 52.20-03-V02

Es wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Ordnung der kirchenmusikalischen C-Prüfung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Die Prüfungsordnung C-Kirchenmusiker vom 18. November 1997 (Abl. 57 S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2016 (Abl. 67 S. 237), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 18 eingefügt:

„18. Instrumentenkunde/Ton-
technik/Stilkunde/Arrangement 15 Min.“

bb) Die bisherigen Nummern 18 bis 23 werden die Nummern 19 bis 24.

cc) Die bisherigen Nummern 24 bis 26 werden durch folgende Nummern 25 bis 28 ersetzt:

„25. Hauptfach Keyboard –
Literaturspiel 10 Min.“

26. Hauptfach Keyboard –
Liedbegleitung 10 Min.“

27. Nebenfach Ensemblelei-
tung (Pop) 15 Min.“

28. Instrumentenkunde/Ton-
technik/Stilkunde/Arrangement 15 Min.“

dd) Die bisherigen Nummern 27 bis 29 werden durch folgende Nummern 29 bis 32 ersetzt:

„29. Hauptfach Gitarre –
Literaturspiel (Solo-Fingerstyle) 10 Min.“

30. Hauptfache Gitarre –
Liedbegleitung 10 Min.“

31. Nebenfach
Ensembleleitung (Pop) 15 Min.“

32. Instrumentenkunde/Ton-
technik/Stilkunde/Arrangement 15 Min.“

ee) Folgende Überschrift und Nummern 33 bis 37 werden angefügt:

„Fachrichtung Ensembleleitung (Pop)

33. Hauptfach Ensembleleitung 30 Min.“

34. Nebenfach Instrumental-
spiel (Keyboard oder Gitarre) 15 Min.“

35. Instrumentenkunde/Ton-
technik/Stilkunde/Arrangement 15 Min.“

36. Sologesang 10 Min.“

37. Vortrag von Sprechtexten 5 Min.“

b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des
Landeskirchenmusikdirektors oder der Lan-
deskirchenmusikdirektorin.“

2. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Po-
saunenarbeit“ das Wort „musikplus“ eingefügt.

3. In § 9 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe d wird nach dem
Wort „Chor-“ das Wort „Ensemble-“ eingefügt.

4. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ge-
sangbuch“ die Wörter „und dem landeskirch-
lichen Beiheft“ eingefügt.

b) In Nummer 12 wird das Wort „Chorparkti-
sches“ durch das Wort „Chorpraktisches“ er-
setzt.

c) In Nummer 15 wird das Wort „Chorparkti-
sches“ durch das Wort „Chorpraktisches“ er-
setzt und werden nach dem Wort „Klavier“ die
Wörter „oder Gitarre“ eingefügt.

d) In Nummer 16 werden nach dem Wort „Ge-
sangstücke“ die Wörter „(teilweise unbeglei-
tet)“ eingefügt und wird das Wort „Epochen“
durch das Wort „Stilrichtungen“ ersetzt.

- e) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 18 eingefügt:
- „18. Instrumentenkunde/Tontechnik/Stilkunde/Arrangement
- Erstellen eines eigenen Arrangements zu einem gegebenen Lied und gegebener Besetzung
- Frist: 2 Wochen“
- f) Die bisherigen Nummern 18 bis 23 werden die Nummern 19 bis 24.
- g) Die bisherigen Nummern 24 bis 27 werden durch folgende Nummern 25 bis 28 ersetzt:
- „25. Hauptfach Keyboard – Literaturspiel
- Vortrag eines oder mehrerer in der Ausbildung erarbeiteter Literaturstücke
 - Selbständige Erarbeitung eines vorgegebenen Literaturstückes
26. Hauptfach Keyboard – Liedbegleitung
- Liedbegleitung mit langem Intro und zwei Begleitsätzen unterschiedlicher Struktur (Zwischenspiel ad lib.)
 - Liedbegleitung mit kurzem Intro und Begleitsatz (Vorlage mit Harmoniesymbolen)
 - Liedbegleitung mit kurzem Intro und Begleitsatz (Vorlage ohne Harmoniesymbole)
- Frist: 2 Wochen
- ohne Vorbereitungszeit:
- Liedbegleitung mit kurzem Intro und Begleitsatz
27. Nebenfach Ensembleleitung (Pop)
- Probenarbeit mit einer Band an einem vorgegebenen Stück
- Frist: 2 Wochen
28. Instrumentenkunde/Tontechnik/Stilkunde/Arrangement
- Erstellen eines Arrangements zu einem vorgegebenen Lied bestimmter Besetzung
- Frist: 2 Wochen“
- Erstellen eines Arrangements zu einem vorgegebenen Lied bestimmter Besetzung
- Frist: 2 Wochen“
- h) Die bisherigen Nummern 28 bis 31 werden durch folgende Nummern 29 bis 32 ersetzt:
- „29. Hauptfach Gitarre – Literaturspiel (Solo-Fingerstyle)
- Vortrag eines oder mehrerer in der Ausbildung erarbeiteter Literaturstücke
 - Selbständige Erarbeitung eines vorgegebenen Literaturstückes
- Frist: 6 Wochen
30. Hauptfach Gitarre – Liedbegleitung
- Liedbegleitung mit langem Intro und zwei Begleitmustern unterschiedlicher Struktur (Zwischenspiel ad lib.)
 - Liedbegleitung mit kurzem Intro und Begleitmuster (Vorlage mit Harmoniesymbolen)
 - Liedbegleitung mit kurzem Intro und Begleitmuster (Vorlage ohne Harmoniesymbole)
- Frist: 2 Wochen
- ohne Vorbereitungszeit:
- Liedbegleitung mit kurzem Intro und Begleitmuster
31. Nebenfach Ensembleleitung (Pop)
- Probenarbeit mit einer Band an einem vorgegebenen Stück
- Frist: 2 Wochen
32. Instrumentenkunde/Tontechnik/Stilkunde/Arrangement
- Erstellen eines Arrangements zu einem vorgegebenen Lied bestimmter Besetzung
- Frist: 2 Wochen“

- i) Folgende Überschrift und Nummern 33 bis 37 werden angefügt:

„Fachrichtung Ensembleleitung (Pop)

33. Hauptfach Ensembleleitung (Pop)

- Probenarbeit mit einer Band an einem vorgegebenen Arrangement

Frist: 6 Wochen

34. Nebenfach Keyboard oder Gitarre (Solo-Fingerstyle)

- Vortrag einer in der Ausbildung erarbeiteten Komposition
- Liedbegleitung mit Intro und zwei Begleitsätzen unterschiedlicher Struktur (Zwischenspiel ad lib.)
- Liedbegleitung mit kurzem Intro und Begleitsatz (Vorlage ohne Harmoniesymbole)

Frist: 2 Wochen

ohne Vorbereitungszeit:

- Liedbegleitung mit kurzem Intro und Begleitsatz

35. Instrumentenkunde/Tontechnik/Stilkunde/Arrangement

- Erstellen zweier Arrangements, die sich in Techniken, Notation und Besetzung unterscheiden

Frist: 2 Wochen

36. Sologesang

- Vortrag zweier verschiedenartiger Gesangstücke (teilweise unbegleitet) aus verschiedenen Stilrichtungen, davon eines in englischer Sprache
- Vortrag eines selbst gewählten Liedes und eines liturgischen Gesangs aus dem Evangelischen Gesangbuch oder dem landeskirchlichen Beiheft

37. Vortrag von Sprechtexten

- Vortrag eines selbst gewählten Sprech- und eines Liedtextes aus dem Evangelischen Gesangbuch oder dem landeskirchlichen

Beiheft, davon einer in englischer Sprache“

5. § 12 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Gruppe 1 (dreifach) werden nach dem Wort „Keyboard“ die Wörter „(Literaturspiel und Liedbegleitung)“ und nach dem Wort „Gitarre“ die Wörter „(Literaturspiel und Liedbegleitung), Hauptfach Ensembleleitung (Pop)“ eingefügt.
- b) In Gruppe 3 (einfach) werden nach dem Wort „Instrumentenkunde“ die Wörter „/Tontechnik/Stilkunde/Arrangement“ und nach dem Wort „Gitarre,“ die Wörter „Nebenfach Ensembleleitung (Pop),“ eingefügt.

Artikel 2

Übergangsbestimmung, Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist erstmals anzuwenden auf Personen, die ihre C-Ausbildung nach dem 1. Januar 2021 beginnen.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

W e r n e r

**Erlass des Oberkirchenrats zur
Änderung der Richtlinien für die
kirchenmusikalische C-Ausbildung
in der Evangelischen Landeskirche
in Württemberg**

vom 29. September 2020
AZ 59.160 Nr. 52.20-03-V02

Aufgrund § 3 der Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen wird im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik bestimmt:

Artikel 1
Änderung der Richtlinien für die kirchenmusikalische C-Ausbildung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Die Richtlinien für die kirchenmusikalische C-Ausbildung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 18. November 1997 (Abl. 57 S. 372), zuletzt geändert durch Erlass des Oberkirchenrats vom 13. September 2016 (Abl. 67 S. 238), werden wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Chorleitung,“ die Wörter „Chorleitung (Pop),“ eingefügt und die Wörter „Chorleitung/Pop“ durch die Wörter „Ensembleleitung (Pop)“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Württemberg“ die Wörter „für die jeweilige Fachrichtung“ eingefügt.
2. § 5 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Stückes“ die Wörter „Liedbegleitung mit Intro und Begleitsatz“ eingefügt.
 - b) In Nummer 6 wird das Wort „Stückes“ durch die Wörter „Solostückes (Solo-Fingerstyle), Liedbegleitung mit Intro und Begleitsatz“ ersetzt.
 - c) In Nummer 7 werden die Wörter „Chorleitung/Pop“ durch die Wörter „Chorleitung (Pop)“ ersetzt und das Wort „Vom-Blatt-Singen“ durch das Wort „Vom-Blatt-Singen;“ ersetzt.
 - d) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Fachrichtung Ensembleleitung (Pop): Vortrag eines mittelschweren Stückes an Gitarre oder Klavier, Grundkenntnisse in der Ensembleleitung.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Chorleitung/Pop“ durch die Wörter „Chorleitung (Pop), Ensembleleitung (Pop)“ ersetzt, wird das Wort „Orgelbaukunde,“ durch die Wörter „Orgelbaukunde sowie“ ersetzt und werden nach dem Wort „Instrumentenkunde“ das Komma und die Wörter „Begleitung sowie für die Fachrichtung Keyboard als Nebenfach das Unterrichtsfach Gitarre und für die Fachrichtung Gitarre als Nebenfach das Unterrichtsfach Keyboard“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Schulungen“ die Wörter „sowie E-Learning-Angebote“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Keyboard und Gitarre“ durch die Wörter „Keyboard, Gitarre und Ensembleleitung (Pop)“ ersetzt, nach dem Wort „Einzelunterricht“ die Wörter „und/oder Kleingruppenunterricht“ eingefügt und das Wort „Hauptfach“ durch das Wort „Fach“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Während der C-Ausbildung für die Fachrichtungen Chorleitung, Kinderchorleitung, Bläserchorleitung, Chorleitung (Pop) und Ensembleleitung (Pop) wird auf eigene Praxiserfahrung Wert gelegt. In Absprache mit dem oder der für die Ausbildung Zuständigen kann dies die regelmäßige Teilnahme an den Proben eines Chores oder Ensembles, der oder das von einem oder einer in der C-Ausbildung Beauftragten geleitet wird oder von diesem oder dieser als für die Zwecke der Ausbildung geeignet erachtet wird, oder die leitende Mitarbeit oder eigenverantwortliche Leitung eines Chores oder Ensembles sein;“

cc) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Instrumentenkunde,“ das Wort „Arrangement,“ eingefügt.

4. Dem § 9 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für überregionale Fachkurse fallen zusätzlich Gebühren an.“

Artikel 2
Übergangsbestimmung, Inkrafttreten

(1) Dieser Erlass ist erstmals anzuwenden auf Personen, die ihre C-Ausbildung nach dem 1. Januar 2021 beginnen.

(2) Dieser Erlass tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

W e r n e r

Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Richtlinien für die kirchenmusikalische Ausbildung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit dem Abschluss eines „Befähigungsnachweises“ für die Fachrichtungen Orgel, Keyboard, Gitarre, Chorleitung, Chorleitung (Pop), Kinderchorleitung, Bläserchorleitung

vom 29. September 2020
AZ 59.160 Nr. 52.20-03-V02

Aufgrund § 3 der Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen wird im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik bestimmt:

Artikel 1

Änderung der Richtlinien für die kirchenmusikalische Ausbildung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit dem Abschluss eines „Befähigungsnachweises“ für die Fachrichtungen Orgel, Keyboard, Gitarre, Chorleitung, Chorleitung (Pop), Kinderchorleitung, Bläserchorleitung

Die Richtlinien für die kirchenmusikalische Ausbildung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit dem Abschluss eines „Befähigungsnachweises“ für die Fachrichtungen Orgel, Keyboard, Gitarre, Chorleitung, Chorleitung (Pop), Kinderchorleitung, Bläserchorleitung vom 12. April 2005 (Abl. 61 S. 335) werden wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „„Befähigungsnachweises““ das Wort „(D-Prüfung)“ eingefügt und werden nach dem Wort „Bläserchorleitung“ die Wörter „Ensembleleitung (Pop)“ eingefügt.
2. In Nummer 1 werden die Wörter „Instrumentalisten sowie“ durch das Wort „Instrumentalisten,“ ersetzt, werden nach dem Wort „Chorleiter“ die Wörter „sowie Ensembleleiterinnen und Ensembleleiter“ eingefügt und wird nach dem Wort „Befähigungsnachweis“ das Wort „(D-Prüfung)“ eingefügt.

3. In Nummer 4 werden die Wörter „Liturgik und“ durch das Wort „Liturgik,“ ersetzt und werden nach dem Wort „Kirchenmusikgeschichte“ die Wörter „und theologische Information“ eingefügt.

4. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Zu den Ausbildungsinhalten der Fachrichtung Ensembleleitung (Pop) gehören außerdem: Umgang und Musizieren mit unterschiedlichsten popular-musikalischen Ensembleformationen, spezifische Probenmethodik, Instrumentenkunde, Arrangement und Gehörbildung.“

5. Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 8 bis 10.

6. Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. In der Fachrichtung Ensembleleitung (Pop) besteht die Prüfung außerdem aus einer Bandprobe (30 Minuten) oder einer Anspielprobe und der musikalischen Aus- und Mitgestaltung eines Gottesdienstes mit einer Band oder einem Musikteam.“

7. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 12 und in Satz 2 werden die Wörter „Instrumentalistin bzw.“ durch das Wort „Instrumentalistin,“ ersetzt und werden nach dem Wort „Chorleiterin“ die Wörter „oder des Ensembleleiters oder der Ensembleleiterin“ eingefügt.

8. Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 13 und nach dem Wort „Chorleitung“ werden die Wörter „oder Ensembleleitung“ eingefügt.

9. Die bisherigen Nummern 12 bis 14 werden die Nummern 14 bis 16.

Artikel 2

Übergangsbestimmung, Inkrafttreten

- (1) Dieser Erlass ist erstmals anzuwenden auf Personen, die ihre Ausbildung nach dem 1. Januar 2021 beginnen.
- (2) Dieser Erlass tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

W e r n e r

Spruchkollegium nach der Lehrbeanstandungsordnung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 8. September 2020 AZ 21.031 Nr. 21.03-04-V06

Nach § 10 der Lehrbeanstandungsordnung vom 10. April 1959 (Abl. 38 S. 378) in der Fassung vom 27. März 1999 (Abl. 58 S. 214), die zuletzt durch kirchliches Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319, 322) geändert worden ist, setzt sich das Spruchkollegium der Württembergischen Evangelischen Landeskirche für die Amtszeit der 16. Württembergischen Evangelischen Landessynode wie folgt zusammen:

Mitglied	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Durch diese Bekanntmachung werden die Bekanntgaben früherer Berufungen ins Spruchkollegium (zuletzt Abl. 66 S. 107) ersetzt.

Werner

Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2020

[Redacted]

mit Wirkung vom 1. Dezember 2020

[Redacted]

mit Wirkung vom 1. Januar 2021

[Redacted]

In den Ruhestand wurde mit Ablauf des Schuljahres 2019/2020 versetzt:

[Redacted]

[Redacted]

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

[Redacted]

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25